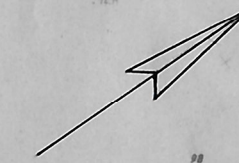


SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ)

M:1:1000

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER FESTLEGUNGS-
UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG DER STADT WAREN/
MÜRITZ VOM

Gemeinde Waren
Gemarkung Warenschhof
Flur 4



LEGENDE

FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 ABS.1 BAUGB

BAUWEISE:

- OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS.1 UND 2 BAUNVO)
- △ ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GRÜNORDNUNG:

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR.25b BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR.25a BAUGB)
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ (§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



TRINKWASSERSCHUTZZONE III DER WASSERFASSUNG
WARENSHOF

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- 79/1 FLURSTÜCKSNUMMER

Bodendenkmalpflege:

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1, NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZ-
BUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST
1997 (BGBl. I S. 2141), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. DEZEMBER
1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER
STADTVERTRETUNG VOM 26.08.1998 DIE SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG
UND EINBEZIEHUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
FÜR DAS GEBIET -DORF WARENSHOF- ERLASSEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE:

- DER ENTWURF DER SATZUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM 07.04. - 08.05.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

- DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 20.03.98 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

- DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE UND DIE VORGEBRACHTEN HINWEISE UND ANREGUNGEN DER BÜRGER
AM 26.08.98 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

- DIE FESTLEGUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG -DORF WARENSHOF-
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

- DIE BEKANNTMACHUNG DIESER SATZUNG IST AM 12.10.98 IM WARENER
WOCHENBLATT ERFOLGT.

WAREN, DEN 14. 10. 1998



DER BÜRGERMEISTER

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.09.98 WIRD ALS RICHTIG
DARGESTELLT BESCHIEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN
DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS
EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE
FLURKARTE IM MASSTAB 1:4000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN
NICHT ABGELEITET WERDEN.

WAREN, DEN 22.09.98



DER LEITER DES KATASTER-
UND VERMESSUNGSAMTES
WAREN (MÜRITZ)